

Zusammenfassung



- Herausnahme der bereits bestehenden Bebauung
 - Deregulierung, ohne dass sich LSG substantiell ökologisch verschlechtert
 - entspricht Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs
- Herausnahme weiterer unbebauter Flächen
 - Entwicklungen ermöglichen
 - Differenzierung zwischen Bereichen, wo Entwicklungen hinnehmbar und wo nicht
- Hereinnahme weiterer Flächen, die LSG bislang nicht angehören, obwohl sie Schutzzweck dienlich sind
- Flächenbilanz:
 - bisher geschützte Fläche ca. 742 ha, davon ca. 57 ha bebaut
 - ca. 685 ha unbebaute geschützte Fläche
 - künftig geschützte Fläche: ca. 705 ha unbebaute Fläche
- Neufassung der Schutzgebietsverordnung entsprechend aktueller Rechtslage